

Ehrenordnung

des Tennisclub Angelbachtal 1974 e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.03.2002

§ 1

Ehrungen

Der Tennisclub Angelbachtal ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch

- a. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b. Ernennung zum Ehrenmitglied
- c. Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold
- d. Verleihung der Vereinsehrennadel in Silber
- e. Verleihung der Vereinsehrennadel in Bronze

Die Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied werden durch Urkunden bestätigt.

§ 2

Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur eine aus dem Amt des 1. Vorsitzenden scheidende Person ernannt werden. Sie sollte dieses Amt langjährig und im besonderen Maße verdienstvoll bekleidet haben.

Bei der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 3

Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied soll ernannt werden, wer

1. 75 Jahre oder älter wird und mindestens 20 Jahre Vereinsmitglied ist oder
2. 40 Jahre Vereinsmitglied ist oder
3. sich in außergewöhnlich hohem Maße um den Verein verdienst gemacht hat.

Bei der Ernennung nach Ziffer 3 ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 4

Verleihung der goldenen Vereinsehrennadel

Die goldene Vereinsehrennadel soll an Personen verliehen werden, die

1. 30 Jahre Vereinsmitglied sind oder
2. sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Bei der Verleihung nach Ziffer 2 ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 5

Verleihung der silbernen Vereinsehrennadel

Die silberne Vereinsehrennadel soll an Personen verliehen werden, die

1. 20 Jahre Vereinsmitglied sind oder
2. sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

Bei der Verleihung nach Ziffer 2 ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 6

Verleihung der bronzenen Vereinsehrennadel

Die bronzene Vereinsehrennadel soll an Personen verliehen werden, die 10 Jahre Vereinsmitglied sind.

§ 7

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für die Ernennung nach § 3 bzw. Verleihung nach § 4, § 5 und § 6 beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8

Ernennung und Verleihung

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie die Verleihung der goldenen, silbernen und bronzenen Vereinsehrennadel erfolgt durch die Vorstandschaft.

Die Ehrungen sind in feierlichem und angemessenen Rahmen bei einer Veranstaltung des Vereins vorzunehmen. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die zu ehrenden Mitglieder sind im Einladungsschreiben hierüber in Kenntnis zu setzen.

Unabhängig hiervon soll die Ernennung zum Ehrenmitglied im Falle des § 3 Ziffer 1 am jeweiligen Ehrentag stattfinden.

§ 9

Aberkennung

Wird ein Mitglied gemäß § 5 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen erlöschen alle Ehrungen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 26.03.2002 in Kraft.